Bezugs-Preis
in der Hauptexpedition oder den im Stadtbezirk und den Vororten errichteten Ausgabestellen abgeholt: vierteljährlich ℳ 4.50, bei zweimaliger täglicher Zustellung ins Haus ℳ 5.50. Durch die Post bezogen für Deutschland u. Oesterreich: vierteljährl. ℳ 6. Man abonnirt ferner mit entsprechendem Postaufschlag bei den Postanstalten in der Schweiz, Italien, Belgien, Holland, Luxemburg, Dänemark, Schweden und Norwegen, Rußland, den Donaustaaten, der Europäischen Türkei, Egypten. Für alle übrigen Staaten ist der Bezug nur unter Kreuzband durch die Expedition dieses Blattes möglich.

Die Morgen-Ausgabe erscheint um 1/2 7 Uhr, die Abend-Ausgabe Wochentags um 5 Uhr.

Redaction und Expedition:
Johannisgasse 8.

Filialen:
Alfred Hahn vorm. O. Klemm's Sortim., Universitätsstraße 3 (Paulinum),
Louis Lösche,
Katharinenstr. 14, part. und Königsplatz 7.

Morgen-Ausgabe.

Leipziger Tageblatt und Anzeiger.

Amtsblatt des Königlichen Land- und Amtsgerichtes Leipzig, des Rathes und Polizei-Amtes der Stadt Leipzig.

Anzeigen-Preis
die 6gespaltene Petitzeile 25 ₰.
Reclamen unter dem Redactionsstrich (4gespalten) 75 ₰, vor den Familiennachrichten (6gespalten) 50 ₰.
Tabellarischer und Ziffernsatz entsprechend höher. — Gebühren für Nachweisungen und Offertenannahme 25 ₰ (excl. Porto).

Extra-Beilagen (gefalzt), nur mit der Morgen-Ausgabe, ohne Postbeförderung ℳ 60.—, mit Postbeförderung ℳ 70.—.

Annahmeschluß für Anzeigen:
Abend-Ausgabe: Vormittags 10 Uhr.
Morgen-Ausgabe: Nachmittags 4 Uhr.
Bei den Filialen und Annahmestellen je eine halbe Stunde früher.
Anzeigen sind stets an die Expedition zu richten.
Die Expedition ist Wochentags ununterbrochen geöffnet von früh 8 bis Abends 7 Uhr.

Druck und Verlag von E. Polz in Leipzig.

№ 642. **Dienstag** den 18. December 1900. **94. Jahrgang.**

Die Verjährung der Forderungen am Jahresschluß.

Dr. B. Das erste Jahr der Geltung des neuen Rechts nähert sich seinem Ende. Mit seinem Ablauf wird zu den vielen Fragen, welche die Zeit der Einführung hervorgerufen hat, diejenige hinzukommen, welchen Einfluß das neue Recht auf die Verjährung solcher Forderungen ausübt, die schon vor seinem Inkrafttreten, also in den Jahren 1899, 1898 oder noch früher entstanden sind. Es ist dies eine Frage, deren Beantwortung thatsächlich complicirt nur dadurch wird, daß die Gesetze in den deutschen Bundesstaaten hierüber so sehr verschiedene waren und diese Gesetze für diesen Jahresschluß noch zur Anwendung kommen. Es ist also vorläufig in der Frage nach der Dauer der Verjährungszeit Alles beim Alten geblieben. Das läßt sich wenigstens als Regel aufstellen, von der nur wenige Ausnahmen schon jetzt eintreten.

Einheitlich für das Reich geregelt ist die Verjährung gegenwärtig nur, soweit es sich um Ansprüche handelt, die sich auf Reichsgesetze stützen. So verjähren nach dem deutschen Handelsgesetzbuch Klagen wegen Mängel gelieferter Waaren in sechs Monaten nach der Ablieferung an den Käufer, Klagen gegen Spediteure und Frachtführer in einem Jahre, Klagen gegen einen Gesellschafter in offener Handelsgesellschaft und Commanditgesellschaft in fünf Jahren nach seinem Ausscheiden oder nach Auflösung der Gesellschaft, in gleicher Frist Klagen gegen Vorstand und Aufsichtsrath einer Actiengesellschaft; Klagen gegen den Acceptanten, sowie gegen den Aussteller eines eignen Wechsels verjähren in den drei Jahren vom Verfalltag des Wechsels an gerechnet, Klagen wegen Verletzung eines Patents, eines Gebrauchsmusters, des Urheberrechts an gewerblichen Mustern und Modellen, sowie an Schriftwerken verjähren in drei Jahren.

Dies sind die wichtigeren, sich auf Reichsrecht stützenden Ansprüche. Für die übrigen Ansprüche, z. B. aus Miethe, Pacht, Darlehen, Werk- und Dienstverträgen galt bisher das Landesrecht. Betreffs der Verjährung unterschied man und unterscheidet auch das Bürgerliche Gesetzbuch die regelmäßige Verjährungsfrist, welche dreißig Jahre beträgt, und die kurzen Verjährungsfristen. Letztere sind überall für die Forderungen des täglichen Verkehres eingeführt, vom Bürgerlichen Gesetzbuch im erweiterten Umfang, nämlich für die Forderungen der Kaufleute, Fabrikanten, Handwerker, sowie Derjenigen, welche ein Kunstgewerbe betreiben, für die Lieferung von Waaren, Ausführung von Arbeiten und Besorgung fremder Geschäfte, der Land- und Forstwirthe für die Lieferung ihrer Erzeugnisse, der Fuhrleute und Schiffer für Fahrgeld und Fracht, der Gastwirthe für Logis, Speisen und Getränke, der Privatbeamten, der gewerblichen Arbeiter, Tagelöhner und Handarbeiter für Gehalt oder Lohn, der Lehrmeister wegen des Lehrgeldes, der Lehrer und Pensionate wegen Verpflegungs- und Unterrichtsgeld, der Aerzte, der Rechtsanwälte und Gerichtsvollzieher wegen ihrer Gebühren u. s. w.

Für diese Forderungen gilt nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch eine zweijährige Verjährung, wie sie schon jetzt in den alten Provinzen Preußens, auch in Westfalen und in Hannover, im früheren Herzogthum Nassau, ferner im Großherzogthum Hessen, im Herzogthum Braunschweig und den Fürstenthümern Lippe-Detmold und Schwarzburg-Sondershausen gilt. Für diese Gebiete bleibt es also dabei, daß die im Jahre 1898 fällig gewordenen Forderungen der oben bezeichneten Art mit dem Ablauf des Jahres 1900 verjähren. In andern Rechtsgebieten gilt für Forderungen dieser Art die dreijährige Verjährung, so daß also nicht schon die im Jahre 1898, sondern erst die im Jahre 1897 fällig gewordenen Forderungen mit Ablauf des gegenwärtigen Jahres erlöschen. Es gilt dies in den Königreichen Bayern, Sachsen und Württemberg, im früheren Kurfürstenthum Hessen, ferner in beiden Mecklenburg, beiden Reuß, Sachsen-Altenburg und Coburg, in Anhalt, Lippe-Schaumburg und Schwarzburg-Rudolstadt. Auch für diese Gebiete schafft das Bürgerliche Gesetzbuch vorläufig noch keine Neuerung, denn wenn es vorschreibt, daß die von ihm eingeführte zweijährige Verjährung an Stelle der bisherigen dreijährigen treten soll, so bestimmt es doch auch zugleich, daß die kürzere Verjährungszeit nach seinem Inkrafttreten, also nach dem 1. Januar 1900, abgelaufen sein muß. Die im Jahre 1899 in den erwähnten Rechtsgebieten entstandenen Forderungen werden also schon nach zwei Jahren, nämlich mit dem Ablauf des Jahres 1901, verjähren. Dieselben Grundsätze gelten von denjenigen Staaten, in denen eine vierjährige Verjährungsfrist vorgeschrieben ist, das ist Sachsen-Weimar, Sachsen-Meiningen und Waldeck. Schon jetzt von Einfluß ist aber die Verjährungsfrist des Bürgerlichen Gesetzbuches für den Bereich des rheinisch-französischen Rechts, nach welchem die 1899 entstandenen Ansprüche schon mit Ablauf des Jahres 1900 verjährt sein würden. Diese Verjährung tritt nicht ein, sondern sie erfolgt erst mit dem Ablauf des Jahres 1901. Da die 1898 auf dem linken Rheinufer entstandenen Ansprüche aus dem täglichen Verkehr schon mit Ende des Jahres 1899 verjährt sind, so tritt hier also mit Ablauf des gegenwärtigen Jahres keine allgemeine Verjährung ein.

In einigen Staaten mit bisher zwei- oder dreijähriger Verjährung macht sich die Abänderung der Verjährungsfrist aber jetzt schon geltend, nämlich in denjenigen Staaten, in welchen für die oben erwähnten Forderungen die kurze Verjährungsfrist auch dann gilt, wenn es sich um eine Lieferung an einen andern Gewerbetreibenden für dessen Gewerbebetrieb handelt. Für solche Fälle, also z. B. für die Lieferung von Stahlwaaren an einen Schlosser, von Holz an einen Tischler, Farbe an einen Maler, Leder an einen Schuhmacher, Steine an einen Bauunternehmer, galt in den meisten Staaten eine längere Verjährung. Nur im vormaligen Königreich Hannover, sowie in Braunschweig, in Württemberg, Sachsen-Meiningen, Schaumburg-Lippe und Bremen gilt auch für diese Forderungen die kurze Verjährung. Das ist mit dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs anders geworden. Dasselbe läßt Forderungen gegen Geschäftskunden im Gegensatz zu Privatkunden erst in vier Jahren verjähren. In dem zuletzt erwähnten Staaten würde also die Verjährung für Forderungen gegen Geschäftskunden aus dem Jahre 1896 bis Ende 1902 hinausgeschoben sein. In denjenigen Staaten, in denen hierfür eine drei- oder vierjährige Verjährung bestand, bleibt es einstweilen dabei.

Wenn Gläubiger und Schuldner in verschiedenen Bundesstaaten wohnen, entstehen zuweilen Zweifel darüber, nach dem Recht welches Ortes die Verjährung sich richtet. Maßgebend ist in der Regel der Wohnsitz des Lieferanten.

Man kann der Verjährung dadurch vorbeugen, daß man sie unterbricht. Zu diesem Zwecke giebt es verschiedene Mittel. Eine Unterbrechung der Verjährung findet statt, wenn der Schuldner gegenüber dem Gläubiger dessen Anspruch anerkennt, z. B. Zahlung verspricht oder um Aufstand bittet, oder eine Abschlagszahlung leistet, ein Pfand oder einen Bürgen bestellt, ferner, wenn der Gläubiger dem Schuldner einen Zahlungsbefehl oder eine Klage zustellen läßt. Nicht schon die Einreichung der Klage oder des Antrages auf Zahlungsbefehl bei dem Gericht unterbricht die Verjährung, sondern erst die darauf erfolgte Zustellung; letztere muß vor Jahresschluß geschehen. Den Zahlungsbefehl muß man, wenn kein Widerspruch dagegen erhoben wird, binnen längstens sechs Monaten mit dem Vollstreckungsbefehl versehen lassen, oder, wenn Widerspruch erhoben wird, die Klage fortführen, sonst gilt die Unterbrechung der Verjährung als überhaupt nicht geschehen.

Auch wegen einer verjährten Forderung kann man eine Klage erheben, das Gericht muß sie zur Verhandlung bringen und den Schuldner verurtheilen, wenn er die Einrede der Verjährung nicht aus eigenem Antrieb erhebt.

Ueber den Untergang der „Gneisenau"

liegen heute Abend folgende neue Nachrichten vor, die zum Theil das Unglück noch schwerer erscheinen lassen, als noch heute Mittag befürchtet zu werden brauchte:

*** Malaga, 17. December. (Tel.) Die „Gneisenau" hatte 450 Mann Besatzung. 39 Verwundete liegen in den Hospitälern. Von den übrigen Geretteten sind 125 in der Militärcaserne und 150 im Rathhause untergebracht. (Wiederholt.)**

Hiernach muß man wohl annehmen, daß von den 450 Mann der Besatzung nur 314 gerettet und 136 todt sind. Hoffentlich erhöht sich die Zahl der Geretteten noch nach genaueren Meldungen. — Die anderen Telegramme besagen:

*** Malaga, 17. December. (Tel.) Die ganze Bevölkerung wetteifert mit der deutschen Colonie in den Bemühungen um die Pflege der geretteten Mannschaften des Schulschiffes „Gneisenau". Alle Consulate haben Halbmast geflaggt.**

*** Berlin, 17. December. (Tel.) Dem „Berliner Tageblatt" zufolge wird der Tod des ersten Officiers der „Gneisenau", Capitänlieutnant Berninghaus, bestätigt. Ein Privattelegramm des „Berliner Tageblatts" berichtet aus Malaga: Commandant Kretschmann hielt bis zuletzt aus. Bei ihm befanden sich mehrere Kameraden, die ihn nicht verlassen wollten. Den Jubel der Zuschauermenge erregte die Rettung zweier Officiere, die sich mit großer Geistesgegenwart und eiserner Energie an einem Ballen festhielten, bis Hilfe kam. Beim Rettungswerk haben sich die spanischen Lootsenführer Ramos und Slopis ausgezeichnet. — Unter den Geretteten befindet sich laut „Berl. Localanz." der Marinepfarrer Kramm, ferner der Seecadett Hehroth. — In der „Kreuzzeitung" wird der Tod des Seecadetten Berndt angezeigt.**

Ueber Beileidskundgebungen wird berichtet:

* **Madrid**, 17. December. (Tel.) Die Königin-Regentin hat anläßlich des Unterganges der „Gneisenau" dem deutschen Kaiser ihr Beileid ausgedrückt.

* **Paris**, 17. December. (Tel.) Der Marineminister entsandte einen Ordonnanzofficier in die deutsche Botschaft, um seine Theilnahme anläßlich des Unterganges der „Gneisenau" auszudrücken.

* **Malaga**, 17. December. (Tel.) Der Bürgermeister hat an den deutschen Botschafter in Madrid ein Telegramm gerichtet, in dem er im Namen der ganzen Stadt sein Beileid ausdrückt und bittet, das Telegramm der deutschen Regierung mitzutheilen.

Dem Madrider „Heraldo" zufolge hatte sich der mit untergegangene Commandant Kretschmann kurz vor dem Unglück die Hand gebrochen; vielleicht ist dieser Umstand mit an seinem Tode Schuld. **Auch viele Spanier sollen bei dem Rettungswerk ertrunken sein.**

Die „Gneisenau", zur Marinestation der Nordsee (Wilhelmshafen) gehörig, war eins der vier Schulschiffe zur Ausbildung von Seecadetten. Im Jahre 1879 vom Stapel gelassen, war das Schiff 75 m lang und 14 m breit; es hatte 5,8 m Tiefgang. Seine Wasserverdrängung betrug 2856 Tonnen, seine Maschinen von 2500 indicirten Pferdekräften verliehen ihm eine Fahrgeschwindigkeit von 13 Knoten.

Die Wirren in China.

Große Rosinen.

Der „Standard"-Correspondent in Shanghai hat aus Hankau eine Abschrift der Friedensbedingungen erhalten, welche Prinz Tuan im August aufsetzte, nachdem der Hof von Peking geflohen war, und welche der Große Rath vor der Kaiserin-Wittwe angenommen hatte. Diese Bedingungen Tuan's enthalten 25 Puncte, unter denen sich folgende befinden: Die Mächte bezahlen an China 400 Millionen Taëls Entschädigung, die Kirchen werden confiscirt, Japan giebt Formosa, Deutschland Kiautschau und Rußland Tatienwan zurück. Die Missionare werden in die Heimath geschickt, China übernimmt die Controle über Korea und Annam. Die auswärtigen Gesandten werden an die Vorschriften des Kaisers Chien Lung (1736—1795) gebunden und dürfen Peking nicht betreten. Die Boxer erhalten von den Mächten 400 Millionen Taëls Entschädigung, Japan bezahlt Tribut wie zur Zeit Chien Lung's; die Japaner und Ausländer müssen sich vor den chinesischen Beamten niederwerfen, kein Japaner oder Ausländer darf in China reisen. Die Chinesen, welche mit den Ausländern sympathisiren, werden bestraft. Die ausländischen Kriegsschiffe müssen bleiben, wo sie sind, die ausländischen Niederlassungen werden in ihrem Umfange verdoppelt, die russisch-sibirische und andere Eisenbahnen werden vernichtet.

Seitdem ist viel Wasser den Peiho hinuntergeflossen und die Rathgeber der Kaiserin sind etwas bescheidener geworden.

Die Antworten der Mächte auf die Mittheilung des deutsch-englischen Abkommens.

Die „Deutsche Warte" schreibt: Wie wir von bestunterrichteter Seite erfahren, haben die Antworten der übrigen Großmächte auf die Aufforderung, dem deutsch-englischen Abkommen beizutreten, in Berlin und London vollkommen befriedigt. Punct 1 und 2, welche die Gewährleistung der Unantastbarkeit Chinas in sich schließen, sind bekanntlich von allen Mächten angenommen worden. Wenn zu Punct 3, der die Maßregeln im Falle der Antastung des chinesischen Besitzstandes betrifft, Rußland und Frankreich ihren Vorbehalt gemacht haben, Amerika denselben ganz übergeht, so erblickt man hier darin keine Abschwächung des erzielten Einvernehmens. Da Punct 1 und 2 gewährleistet sind, so liegt, so lange das Einvernehmen fortdauert, eben ein Abkommen aller Mächte über die Zukunft Chinas vor. Das engere Abkommen zwischen Deutschland und England, dem auch Italien und Japan förmlich beigetreten sind, bezieht sich nur auf Abwehrmaßregeln in dem sehr unwahrscheinlichen Falle des Bruches der Uebereinkunft, hat also lediglich eine ideelle, rein hypothetische Bedeutung, die praktisch höchstens als eine Art Warnung fühlbar wird. Die Behauptung, daß Deutschland in China an England gekettet sei, ist nach der Auffassung hiesiger maßgebender Kreise durchaus hinfällig; im Gegentheil hatte, wie von dieser Seite versichert wird, unsere Regierung ihre volle Bewegungsfreiheit zwischen England und Rußland behalten und lege auf das Einvernehmen mit dem russischen Nachbarreiche nach wie vor den größten Werth, was der Gang der Friedenspräliminarien zur Genüge bekundet habe. In Berlin herrscht die volle Ueberzeugung, daß die chinesische Frage zwar langsam, aber sicher ihrem Abschluß entgegengeht. Die Bemühungen Deutschlands, die Mächte zunächst auf ein Mindestmaß der Forderungen an China zu vereinen, sind von Erfolg gekrönt gewesen. Es fehlt nur noch der Anschluß Englands, der voraussichtlich nach dem nächsten Ministerrath in London erfolgen wird.

Der Krieg in Südafrika.

Die englische Niederlage.

Ueber die Niederlage des englischen Generals Clements im Osten von Transvaal liegt der „Voss. Ztg." folgender sehr interessanter Bericht mit weiteren Einzelheiten vor:

* **London**, 17. December. Eine Drahtmeldung der „Morning Post" aus Pretoria übermittelt Einzelheiten über die Niederlage des Generals Clements, 20 Meilen westlich von Rietfontein; danach war diese das Ergebniß eines geschickten Planes. Die am Angriff betheiligten Boeren übertrafen an Stärke die britischen Truppen um das Dreifache. 3000 Boeren von Warmbaths schlossen sich Delarey's Commando an, worauf die Streitkraft des Generals Clements in Stärke von 1200 Mann bei Tagesanbruch am Donnerstag angegriffen wurde, während ein Theil der Boeren einen ungestümen Flankenangriff auf die britische Stellung unter dem Berge ausführte, schlich sich das Hauptcorps der Boeren nach der von vier Compagnien Northumberland-Füsilieren gehaltenen Stellung hinauf, trieb sie nach dem Rand des Abgrundes und schloß sie auf den anderen drei Seiten ein. Die Infanterie leistete entschlossenen Widerstand, wurde aber überwältigt. Die zu ihrer Unterstützung entsandte Feomann erreichte das Plateau nicht. Diese Truppen wie die Infanterie werden vermißt.

* **Wasern**, 16. December. (Reuter's Bureau.) Dewet ist mit 2000 bis 3000 Mann wieder in der Umgegend von Thabanchu erschienen, griff Lapborg und Warringhamstone an und unternahm drei entschlossene Angriffe auf die britischen Linien. Den dritten Sturm leitete Dewet persönlich und drang mit dem Reste seiner Truppen durch. Die Engländer haben einen Fünfzehnpfünder und 15 Wagen erbeutet, die mit Munition, Dynamit, Lebensmitteln 2c. beladen waren. Ein anderes Boeren-Commando, das den Thabanchupaß nehmen wollte, wurde abgeschlagen. Commandant Haasbroek, der mit seinem Commando sich durch den Springkantspaß bei Thabanchu freie Bahn erzwingen wollte und zwei Geschütze mitführte, wurde geschlagen. Er verlor 40 Mann.

Kampf bis zum Tod.

Wie die „Augsburger Neuesten Nachrichten" mittheilen, hat der Consul des Oranje-Freistaates in Augsburg, Herr J. Rosenfeld, im Haag mit dem Präsidenten Krüger eine Unterredung gehabt, in welcher dieser u. A. sagte: „Meine Aufgabe ist, eine Intervention der europäischen Mächte anzustreben, um dem Blutvergießen und Hinschlachten von Tausenden Einhalt zu thun. Ich habe viele Kaffernkriege mitgemacht und dachte gegen Barbaren zu kämpfen, aber ich bin überrascht, daß eine civilisirte Nation barbarischer als die Barbaren ist. Wir werden und müssen den Krieg fortsetzen, und können es auch thun, wohl wissend, daß, wenn auch noch Tausende von uns zu Grunde gehen, wir das Land doch unseren Kindern zu erhalten haben. Wir kämpfen schon seit längerer Zeit mit Metzelgewehren, die wir den Engländern abnehmen. Wir erhalten viel mehr Lebensmittel und Munition, als wir bedürfen, weshalb wir genöthigt sind, dieselben zu vernichten, damit sie nicht den Engländern in die Hände fallen. Lord Kitchener hat die Frauen verschiedener Boerengenerale zu sich führen lassen und ihnen gesagt, sie müßten ihre Männer bewegen, die Waffen niederzulegen, sonst würde ihr ganzes Eigenthum confiscirt und Alles verbrannt werden. Die Frauen erwiderten dem Lord: „Lieber sehen wir unsere Männer und Kinder als Helden fallen, als daß wir sie überreden würden, ihr Vaterland nicht zu vertheidigen." Dies veranlaßte Kitchener unwillkürlich zu dem Ausruf: „Tapfere Frauen!" Wir bekamen bis dato nicht nur keine Unterstützung von Seiten der Großmächte, im Gegentheil, es wurden uns so viel als möglich Prügel in den Weg geworfen. Während den Engländern aus Europa alle möglichen Zufuhren, als Waffen, Sättel, Pferde u. s. w. gestattet sind, darf für uns gar nichts ins Land."

Krüger in Holland.

Aus dem Haag wird der „Voss. Ztg." noch über den am 13. December erfolgten Empfang Krüger's im Gebäude für Künste und Wissenschaften geschrieben:

Man hatte schon Wochen lang die Vorbereitungen hierzu getroffen. Als der Präsident um 10 Uhr, begleitet von den Sondergesandten der Boeren, Fischer, Wolmarans und Wessels, ankam, begrüßten ihn Kindertstimmen mit zwei Versen des Wilhelmusliedes. Nach einer kurzen Begrüßung durch den Vorsitzenden des Empfangscomités nahm Krüger im Saale auf dem für ihn bestimmten Sessel Platz, während seine Begleiter neben ihm stehen blieben. Hierauf begann der Vorbeimarsch der zahlreichen Abordnungen, die sich bereits einige Stunden vorher geordnet hatten, so daß eine rasche Abwickelung des Programms der Festlichkeit ermöglicht wurde. Man darf wohl sagen, daß in diesen Stunden das ganze niederländische Volk an dem Präsidenten der südafrikanischen Republik vorüberzog und ihm huldigte. Von den höchsten Staatsbeamten, Generalen und anderen Würdenträgern an bis zu den Arbeitervereinen waren Abordnungen erschienen, und nicht nur aus der Residenz, sondern aus allen Orten des Landes. Von den drei Universitäten Leiden, Utrecht und Groningen waren zahlreiche Professoren und Studenten anwesend. Besondere Aufmerksamkeit erregte die Abordnung des metallnen Kreuzes, d. h. der Veteranen aus dem Jahre 1830; der älteste war 91, der jüngste 88 Jahre alt. Ferner zogen an dem Präsidenten, der die einzelnen kurzen Anreden nicht beantwortete, sondern nur durch Verneigen des Kopfes dankte, zahlreiche Mitglieder der Ersten und Zweiten Kammer vorüber, unter den letzteren sämmtliche socialdemokratische Abgeordnete, ferner der Commissar der Königin für die Provinz Südholland, der Garnisoncommandant der Residenz, der Präsident des hohen Rathes, des höchsten Gerichtshofs der Niederlande, Militärvereine, protestantische und katholische Arbeitervereine, die zahlreichen südafrikanischen Gesellschaften, so daß dieser Empfang einen in der That großartigen Charakter trug. Um 12 Uhr wurde eine Pause gemacht, die Krüger dazu benutzte, in sein Hotel zurückzukehren und zu frühstücken. Um 3¼ Uhr war er wieder auf seinem Posten. Jetzt war die Reihe an das schöne Geschlecht gekommen, zahlreiche Damen, darunter eine amerikanische und selbst eine englische, Abordnungen von Mädchenschulen erschienen vor ihm, überreichten reiche Blumengeschenke und hielten theilweise auch Anreden. Um fünf Uhr war die Feierlichkeit zu Ende. Bei den verschiedenen Hochs, die ausgebracht wurden, hörte man jedesmal auch den Namen des Präsidenten Steijn. Krüger dankte dem Vorsitzenden des Comités für das glänzende Fest; auch hier zeigte sich wieder, daß Krüger nicht gerade ein Meister des Wortes ist, da seine Antworten auf die in der Regel wohl vorbereiteten und oft fein gedrechselten Anreden trocken und nüchtern klingen. Am 19. December wird Krüger der Stadt Amsterdam seinen Besuch abstatten, wozu die Vorbereitungen bereits seit einigen Wochen getroffen worden sind.

Deutsches Reich.

L. **Berlin**, 17. December. (Werft und Dock in Kiautschau.) Der neue Etat für Kiautschau fordert unter den einmaligen Ausgaben 300 000 ℳ für ein Schwimmdock. Die Geringfügigkeit der Summe läßt erkennen, daß es sich nur um ein Dock von sehr begrenzter Leistungsfähigkeit handelt, das höchstens Kanonenboote, Flußfahrzeuge und kleine Handelsschiffe tragen kann. Für die Kriegs- und die Handelsmarine ist in Kiautschau aber eine leistungsfähige Werft mit großem Dock nothwendig, damit Deutschland in Kriegszeiten ihnen nicht den Jahresverdienst von circa einer Million Mark für Reparaturarbeiten zu gönnen braucht. Wie es mit der Anlage einer Werft in Kiautschau steht, ist vollständig unbekannt. In der ersten Denkschrift des Gouverneurs von Kiautschau wurde darauf hingewiesen, daß Werft und Dock von Privatfirmen gebaut und betrieben werden sollten und die Marine alle ihre Reparaturen diesem Unternehmen zuwenden würde. Die Verhandlungen könnten aber erst fortgeführt werden, wenn die Pläne für den Hafenbau vollständig fertig seien. Am Bau der Hafenanlagen wird schon seit einem Jahre mit voller Kraft gearbeitet, vom Werft- und Dockbau ist aber nicht mehr die Rede. Die Marine hat zwar eine ganze Schiffsreparaturwerkstatt nach Kiautschau geschickt und vielfach wird hierin der Anfang einer Reichswerft erblickt, aber wohl mit Unrecht. Es handelt sich zweifellos um die auch im Bebauungsplan vorgesehene Geschwaderwerkstatt, die nur kleine Arbeiten auszuführen vermag. Für diese ist scheinbar auch das Schwimmdock bestimmt. Die mannigfachen Bedürfnisse der Handelsschiffahrt vermag eine Reichswerft nicht zu befriedigen. Nur ein Privat-Etablissement kann den kaufmännischen und technischen Anforderungen schnell und billig nachkommen. Indessen scheint jetzt doch die Zeit gekommen zu sein, die Werft- und Dockfrage zur Erledigung zu bringen. Die deutschen Schiffe müssen noch immer in Hongkong und Shanghai docken und repariren. Der Schiffsverkehr wird von Jahr zu Jahr in der Kiautschaubucht größer. Die Zeit ist nicht mehr fern, wo der Schienenstrang die ersten deutschen Kohlenfelder erreicht hat, und deutscher Unternehmergeist, der 70 Millionen Mark für Eisenbahnbauten in Schantung aufzuwenden vermag, wird auch im Stande sein, den zwanzigsten Theil dieser Summe für eine Werft- und Dockanlage bereit zu stellen. Für 3,5 bis 4 Millionen Mark läßt sich eine solche Anlage mit Schwimmdock für die größten Kriegsschiffe sehr wohl schaffen. Dabei kann die Anlage auch viel bescheidener begonnen und nach und nach ausgebaut werden. Die Marinebehörde sollte diese Frage fest ins Auge fassen. Der Kriegsmarine würde ebenso sehr gedient werden, wie der Handelsflotte.

N. **Berlin**, 17. December. (Die Arbeitslosigkeit und der Arbeitermangel auf dem Lande.) Aus der Berichterstattung der Zeitschrift „Der Arbeitsmarkt" über die Lage des Arbeitsmarktes geht hervor, daß die Arbeitslosigkeit im ganzen genommen nicht so groß ist, wie nach der Gestaltung der Erwerbsverhältnisse in einzelnen Industriegegenden befürchtet werden konnte. Wie aber im Vergleich mit dem Vorjahr im Allgemeinen eine Verschlechterung des Arbeitsmarktes eingetreten ist, so ist es auch zweifellos, daß an einzelnen Orten die Arbeitslosigkeit einen recht erheblichen Umfang angenommen hat, und es mag wohl zutreffen, wenn die „Deutsche Tagesztg." für die Reichshauptstadt eine große Arbeitslosigkeit constatirt. Einen Maßstab für deren Beurtheilung erblicken Sachkundige in der Thatsache, daß gegenwärtig in Berlin wieder Dienstmädchen zu haben sind, die noch vor einem Vierteljahre manchmal schlechterdings nicht zu bekommen waren. Die „Deutsche Tagesztg." meint in Bezug auf die Arbeitslosigkeit